

## S a t z u n g

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des  
Archäologischen Parkes Cambodunum  
(Museumsgebührensatzung)

Vom 10. März 2003

Bekannt gemacht: 21. März 2003 (StABI KE 8/03)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Besichtigung des

1. Archäologischen Parks Cambodunum (APC)
2. Allgäu-Museums
3. Römischen Museums und Naturkundemuseums
4. Alpinmuseums und der Alpenländischen Galerie

Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen besichtigt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Besichtigung der Einrichtungen.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Entrichtung der Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr wird durch das Lösen einer Eintrittskarte oder eines Museumspasses entrichtet.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch einer der in § 1 Nummern 1 - 4 aufgeführten Einrichtungen; der Museumspass zum einmaligen Besuch jeder dieser Einrichtungen binnen einem Jahr.
- (3) Die Eintrittskarte und der Museumspass können auch für eine Familie erteilt werden; als Familie gelten Eltern oder Alleinerziehende und deren Kind(er) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder wenn sie eine Vollzeitschule besuchen.  
Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.
- (4) Die Eintrittskarte bzw. der Museumspass sind während des Aufenthaltes in den Einrichtungen aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 5

## Gebührenhöhe

(1) Die Benützungsgebühren betragen im Archäologischen Park Cambodunum für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr                           | 3,00 EUR |
| b) Personen ab vollendetem 6. bis<br>zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,50 EUR |
| c) Familien (§ 4 Abs. 3)  | 6,00 EUR |

(2) Die Benützungsgebühren betragen im Allgäu-Museum und im Marstall (Alpenländische Galerie und Alpinmuseum) für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr                           | 2,50 EUR |
| b) Personen ab vollendetem 6. bis<br>zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,25 EUR |
| c) Familien (§ 4 Abs. 3)  | 5,00 EUR |

Die Benützungsgebühren betragen im Zumsteinhaus (Römisches Museum und Naturkundemuseum) für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr                           | 2,00 EUR |
| b) Personen ab vollendetem 6. bis<br>zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 EUR |
| c) Familien (§ 4 Abs. 3)  | 4,00 EUR |

(3) Die Gebühr eines Museumspasses beträgt für

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr                           | 5,00 EUR  |
| b) Personen ab vollendetem 6. bis<br>zum vollendeten 16. Lebensjahr | 2,50 EUR  |
| c) Familien (§ 4 Abs. 3)  | 10,00 EUR |

(4) Die Benützungsg Gebühr für Schulklassen einer Vollzeitschule beträgt je Schüler 0,50 EUR

Für zwei Begleitpersonen je Schulklasse ist der Eintritt frei.

(5) Die Gebühr für eine Führung auf Verlangen beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) im Archäologischen Park (§ 1 Nr. 1) | 40,00 EUR |
| b) in den Museen (§ 1 Nr. 2 bis 4)     | 30,00 EUR |

## § 6

### Gebührenermäßigung

(1) Für Schüler, die eine Vollzeitschule besuchen, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung, Jugendgruppen (Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) mit staatlich anerkanntem Jugendgruppenleiter und Besuchergruppen ab 15 Personen ermäßigt sich die Gebühr des § 5 Abs. 1 Buchst. a, § 5 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 3 Buchst. a auf die Hälfte.

(2) Für Schulklassen einer Vollzeitschule ermäßigt sich die Gebühr des § 5 Abs. 5 Buchst. b auf die Hälfte; für zwei Begleitpersonen je Schulklasse ist die Führung gebührenfrei.

Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§7

Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Benützungsgebühr (§ 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2) sind befreit:

- a) die Arbeitsgemeinschaft "Museum für Kinder" sowie die von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen,
- b) Mitglieder des
  - Deutschen Museumsbundes
  - Fördervereins "Freunde der Kemptener Museen"
  - Heimatvereins Kempten (Allgäu) e.V.
  - International Council of Museums (ICOM)soweit die Mitgliedschaft nachgewiesen wird.

(2) Besucher am jeweils ersten Sonntag im Monat sind von der Entrichtung der Benützungsgebühr befreit.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall Gebühren erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung) vom 25. März 1998 (StABI KE 11/98), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 1. August 2001 (StABI KE 23/01) außer Kraft.